

Synopse – Kreis Siegen-Wittgenstein
Änderungen Verbandssatzung EKOCity Abfallwirtschaftsverband (Stand: 14. Juni 2023)

alt	neu
7. Änderungssatzung zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity vom 8. Dezember 2022 Aufgrund der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW S. 1346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV NRW S. 1346), schließen sich die Städte Bochum, Herne (für die Stadt Herne seit dem 1. Januar 2004 deren Anstalt des öffentlichen Rechts die Entsorgung Herne AöR – nachstehend Entsorgung Herne oder AöR genannt), Remscheid, Wuppertal, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Kreis Mettmann, und der Kreis Recklinghausen sowie der Regionalverband Ruhr für Teilaufgaben der Abfallentsorgung zu einem Zweckverband im Sinne von § 5 Abs. 7 und § 8 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG-) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), in der zurzeit geltenden Fassung, zusammen und vereinbaren folgende Satzung:	... Änderungssatzung zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity vom Aufgrund der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV NRW S. 1346), schließen sich die Städte Bochum, Herne (für die Stadt Herne seit dem 1. Januar 2004 deren Anstalt des öffentlichen Rechts die Entsorgung Herne AöR – nachstehend Entsorgung Herne oder AöR genannt), Remscheid, Wuppertal, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Kreis Mettmann, der Kreis Recklinghausen und der Kreis Siegen-Wittgenstein sowie der Regionalverband Ruhr für Teilaufgaben der Abfallentsorgung zu einem Zweckverband im Sinne von § 5 Abs. 7 und § 8 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG-) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), in der zurzeit geltenden Fassung, zusammen und vereinbaren folgende Satzung:
§ 3 Mitglieder (1) Der EKOCity Abfallwirtschaftsverband wird gebildet aus den entsorgungspflichtigen Städten und Kreisen (1) Stadt Bochum (2) Ennepe-Ruhr-Kreis (3) Kreis Recklinghausen (4) Stadt Remscheid (5) Stadt Wuppertal (6) Kreis Mettmann sowie für das Stadtgebiet Herne die Körperschaft des öffentlichen Rechts -Entsorgung Herne AöR-. Der Regionalverband Ruhr (RVR) ist neben ihnen Mitglied nach § 4 Absatz 2 Satz 1 GkG.	§ 3 Mitglieder (1) Der EKOCity Abfallwirtschaftsverband wird gebildet aus den entsorgungspflichtigen Städten und Kreisen (1) Stadt Bochum (2) Ennepe-Ruhr-Kreis (3) Kreis Recklinghausen (4) Stadt Remscheid (5) Stadt Wuppertal (6) Kreis Mettmann (7) Kreis Siegen-Wittgenstein sowie für das Stadtgebiet Herne die Körperschaft des öffentlichen Rechts -Entsorgung Herne AöR-. Der Regionalverband Ruhr (RVR) ist neben ihnen Mitglied nach § 4 Absatz 2 Satz 1 GkG.

alt	neu
7. Änderungssatzung zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity vom 8. Dezember 2022	... Änderungssatzung zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity vom
§ 4 Aufgaben und Tätigkeiten	§ 4 Aufgaben und Tätigkeiten
(2) Die Mitglieder des Verbandes nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und die dem Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreis Recklinghausen und dem Kreis Mettmann angehörigen Gemeinden bleiben im Übrigen zuständig für die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet, insbesondere für das Einsammeln der Siedlungsabfälle und den Transport bis zu den Übergabe- oder Umladestationen, und ihre Abfall- und Gebührensatzungen. Der Verband wird sein Abfallwirtschaftskonzept im Benehmen mit den Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 und nach Anhörung gemäß § 3 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 angehörigen Gemeinden erarbeiten.	(2) Die Mitglieder des Verbandes nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und die dem Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreis Recklinghausen, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Siegen-Wittgenstein angehörigen Gemeinden bleiben im Übrigen zuständig für die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet, insbesondere für das Einsammeln der Siedlungsabfälle und den Transport bis zu den Übergabe- oder Umladestationen, und ihre Abfall- und Gebührensatzungen. Der Verband wird sein Abfallwirtschaftskonzept im Benehmen mit den Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 und nach Anhörung der den Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 angehörigen Gemeinden erarbeiten.
§ 6 Arbeitskreis	§ 6 Arbeitskreis
(2) Der Arbeitskreis besteht aus mindestens 7 und höchstens 14 sachverständigen Mitgliedern. Jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entsendet bis zu 2 Mitglieder aus seiner Verwaltung.	(2) Der Arbeitskreis besteht aus mindestens 8 und höchstens 16 sachverständigen Mitgliedern. Jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entsendet bis zu 2 Mitglieder aus seiner Verwaltung.